Lfd. Nr.

Tätigkeitsmerkmale

Bei der Dispatcherleitung der Sachbearbeiter für Fahrdienst, Wagendienst und Lokbetriebsdienst sowie Auswerter.

Bei den Dienststellen die Betriebs- und Wagenüberwacher sowie bei der Kesselwagenleitstelle die Beschäftigten der operativen Gruppe.

Dispatcher in der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn.

Bei allen Dispatcherleitungen gehören außerdem die Assistenten, Dispatcher-Helfer und Vormelder zur ersten Tätigkeitsgruppe, nicht dagegen die Schreib- und Vermittlungskräfte.

- 17 Lokdienstleiter, Fahrdienstleiter der Kraftwagenbahnbetriebswerke
- 18 Lokfahrmeister
- 19 Oberlokführer
- 20 Lokführer, Lokabnahmeinspektoren
- 21 Lokheizer
- 22 Ober-Triebwagenführer
- 23 Triebwagenführer
- 24 Oberwerkmeister
- 25 Werkmeister

Hierzu gehören Beschäftigte, die nach dem Meister-Katalog entlohnt werden, bei allen Betrieben und Dienststellen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeitsplätze nach M-Gruppen bewertet sind.

Außer den Lehrmeistern und Lehrobermeistern gehören hierzu auch die Ausbildungsleiter.

Bei den Reichsbahnausbesserungswerken sind die TAN-Bearbeiter den Meistern gleichzusetzen.

- 26 Werkführer
 - Hierzu gehören technische Angestellte bei allen Betrieben und Dienststellen, die auf früheren Werkführerposten tätig sind.
- 27 Wagenmeister, auch Abnahmewagen- und Triebmeister
- 28 Leitungsmeister
- 29 Leitungsaufseher
- 30 Zugrevisoren
- 31 Ingenieur-technisches Personal, den erfolgdas reichen Abschluß einer Hochoder Fachschulausbildung nachweisen kann und im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn als oder Techniker Ingenieur Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1952 für Gehälter Wissenschaftler, die Erhöhung der Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) beschäftigt ist.
- Lehrer an der Fachschule für Eisenbahnwesen, soweit sie in die Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen 'GBI. S. 202) eingestuft wurden.

Lfd. Nr.

Tätigkeitsmerkmale

Personen, die keine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen können, aber gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) eingestuft wurden.

Ihnen ist die zusätzliche Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe erst von dem Zeitpunkt an zu gewähren, an dem sie gemäß § 3 der vorgenannten Verordnung eingestuft wurden.

Beschäftigte in J-Funktionen, auf die die Ziffern 31 Abs. 1 nicht zutreffen, haben keinen der zusätzlichen Anspruch auf die Gewährung Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe, sofern sie nicht auf Grund der geltenden gesetz-Bestimmungen anspruchsberechlichen ohnehin tigt sind.

Anlage 2

zu § 8 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle II

Zur zweiten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.

Tätigkeitsmerkmale 1

1 a) Fahrkartenverkäufer — ausgenommen im S-Bahnverkehr —

Hierzu gehören nicht die übrigen Beschäftigten der Fahrkartenausgaben, wie Beschäftigte an Auskunftsschaltem, Abrechnungsschaltern für Zugbegleitpersonal, Rechnungslegung und Kassenverwaltung.

b) Haltepunktwärter auf Haltepunkten mit überwiegendem Verkehrsdienst

Vertrags-Eisenbahner gehören zur Tätigkeitsgruppe dreh

2 Abfertigungsdienst einschließlich Aufsicht bei den Gepäck-, Expreßgut-, Güter- und Eilgutabfertigungen

Der vorgenannte Abfertigungsdienst umfaßt die Vorprüfung, Frachtberechnung, Buchung im Versand und Empfang, Rechnungslegung sowie den Schalter- und Güterkassendienst.

Der Bahnhofskassendienst sowie die Gepäckund Güterbodenarbeiter gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.

Ermittlungs- und Entschädigungsdienst (einschließlich der Beschäftigten in den äußeren Dienststellen)

- Lademeister
- 5 Ladeschaffner
- 6 Zugabfertiger
- 7 Fahrladeschaffner
- 8 Aufsichtskräfte in Nachrichtenstellen